

Bi-Nationale Ehen, Innenministerin Prokop weiter unter Druck: Rechtsgutachten der Uni Salzburg bezeichnet Bestimmungen des Fremdenrechtspaketes für Verfassungswidrig

**ÖsterreicherInnen und deren EhepartnerInnen werden durch die
Bestimmungen des Fremdenrechtspaketes eindeutig diskriminiert.**

Im Auftrag vom Verein migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ und der Volkshilfe Oberösterreich erarbeiteten Universitätsassistent Dr. Metin Akyürek (Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht Universität Salzburg) und Univ.Prof. Feik (Fachbereich Öffentliches Recht Uni Salzburg) ein Rechtsgutachten zum Thema "Ist die Schlechterstellung von Angehörigen von Österreichern im Vergleich zu Angehörigen von EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, wie sie im FPG, NAG und im AuslBG anzutreffen ist, aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig?"

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Schlechterstellung von Angehörigen von ÖsterreicherInnen gegenüber Angehörigen von EWR-Bürgern verfassungswidrig ist.

„Ein Pfusch-Gesetz des Innenministeriums, das viele Ehepaare in die Verzweiflung treibt.“, empört sich Univ.Prof.Dr. Josef Weidenholzer, Vorsitzender der Volkshilfe OÖ, **„Wir fordern von Innenministerin Prokop die sofortige Freilassung aller, von diesen Bestimmungen betroffenen, EhepartnerInnen aus der Schubhaft!“**

„Die EU-Gesetzgebung gibt Unionbürgern das Recht sich auf Grundlage des freien Personenverkehrs sich mit EhepartnerInnen von außerhalb der EU in Österreich an zu siedeln. Wenn also ein Deutscher mit seiner Nicht-EU-Ehefrau nach Linz zieht, genießt diese automatisch Aufenthaltsrecht in der gesamten EU. Ist der Mann ein Österreicher, unterliegt er der restriktiven nationalen Gesetzgebung und muss mit der Abschiebung seines Nicht-EU-Ehepartners rechnen.“ erklärt Mümtaz Karakurt, Geschäftsführer von migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ.

Volkshilfe und Migrare unterstützen die Forderungen der Initiative „Ehe ohne Grenzen“:

- Erteilung von Aufenthaltstiteln für ehemalige und derzeitige in Österreich verheiratete AsylwerberInnen, unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung
- Anerkennung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen und PartnerInnenschaften
- Gleiche Chancen zur Reintegration und Resozialisierung von sogenannten "Drittstaatsangehörigen" mit Aufenthaltsverbot und/oder ohne Papiere
- Entkriminalisierung von binationalen Ehen

Rückfragen:

Mümtaz Karakurt, Geschäftsführung migrare, 0676 4374043
Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer, VH OÖ, 0676 4052044
Karin Sjoegren, Rechtsberatung VH OÖ, 0676 8734 7007
UniveristätsAss Dr. Metin Akyürek 0662 8044 3633

Zusammenfassung des Rechtsgutachten der Verfassungsrechtler Feik und Akyürek von der Universität Salzburg:

Das seit Jänner 2006 geltende Niederlassungsgesetz (NAG), das Fremdenpolizeigesetz (FPG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sind Teil des umfassenden Fremdenrechtspakets, das von Regierung und SPÖ gemeinsam beschlossen worden ist.

Während die Unionsbürgerrichtlinie der Europäischen Union das Recht aller UnionsbürgerInnen und ihrer Familienangehörigen verbrieft, sich in jedem beliebigen Mitgliedstaat niederzulassen, engen die seit 1.1.2006 geltenden nationalen Bestimmungen dieses Recht für Angehörige von ÖsterreicherInnen, die gemeinsam in Österreich leben wollen, massiv ein.

Wenn also beispielsweise ein Deutscher mit seiner kroatischen Ehefrau nach Linz zieht, oder er diese Ehe schließt, nachdem er sich in Österreich bereits niedergelassen hat, genießt diese kraft EU-Recht automatisch ein Aufenthaltsrecht in Österreich und hat sofort freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ebenso würden ÖsterreicherInnen und deren Ehepartner diese Rechte automatisch in den anderen Mitgliedsstaaten der EU zukommen.

Dagegen werden ÖsterreicherInnen und deren Ehepartner im eigenen Land diskriminiert. Auch wenn sich die Angehörigen von ÖsterreicherInnen bereits in Österreich befinden und die Ehe in Österreich geschlossen wurde, müssen diese grundsätzlich einen Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung im Ausland stellen und das gesamte Verfahren im Ausland abwarten. Das Verfahren dazu ist langwierig und birgt zahlreiche Hürden (bspw. hoher Einkommensnachweis des österreichischen Partners) für die Betroffenen.

Wird oder kann dies nicht befolgt werden, drohen Schubhaft und Abschiebung der nichtösterreichischen Ehepartner. Davon betroffen sind zahlreiche Ehen. Selbst wenn die Ehe bereits letztes Jahr geschlossen wurde und der nichtösterreichische Partner auch den Antrag auf Niederlassungsbewilligung - nach der bis 2006 gültigen Rechtslage - bereits im Vorjahr in Österreich gestellt hat, ist der Ehepartner nun gezwungen auszureisen, sofern die Niederlassungsbewilligung nicht bis Jänner 2006 erteilt worden ist. Auch wenn den Ehepartner an der Verzögerung selbst gar kein Verschulden trifft.

Aus diesem Anlass wurde von der Volkshilfe gemeinsam mit migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ bei der Universität Salzburg – Fachbereich Öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um zu klären, ob die Schlechterstellung von Angehörigen von ÖsterreicherInnen im Vergleich zu Angehörigen von „EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen“ aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig ist.

Das nun vorliegende Rechtsgutachten, das sich umfassend mit den gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Judikatur auseinandersetzt, kommt zu dem Ergebnis, dass diese Schlechterstellung von Angehörigen von ÖsterreicherInnen gegenüber Angehörigen von EWR-Bürgern verfassungswidrig ist.

Verstoß gegen Grundsätze im B-VG“

Ursache für diese Diskriminierung von InländerInnen und deren Angehörigen ist die in den neuen Gesetzen getroffene Differenzierung zwischen ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen, die ihr so genanntes „**Recht auf Freizügigkeit**“ in Anspruch genommen haben, und solchen, die dies nicht getan haben.

Der Gesetzgeber beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), wonach rein inländische Sachverhalte vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen sind.

Anders gesagt, bedarf es eines so genannten „grenzüberschreitenden Elements“, um sich auf die durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Freizügigkeitsrechte berufen zu können.

Die aktuelle Rechtslage ist aus folgenden Gründen verfassungswidrig:

a. Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips

Das Gemeinschaftsrecht kennt jedoch nicht nur eine bestimmte, sondern eine Reihe von parallel existierenden „Freizügigkeitsrechten“.

Dagegen wird im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Fremdenpolizeigesetz (FPG) und Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) das „*Recht auf Freizügigkeit*“ unscharf als „das Recht, sich in Österreich niederzulassen“ umschrieben.

Art 18 B-VG enthält die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind oder in anderer Weise das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau bestimmen, sondern diesen einen zu großen Spielraum belassen, sind daher verfassungswidrig.

Auf dem Boden zulässiger Interpretationsmethoden lässt sich jedoch weder für die Behörden noch für den Bürger mit der nach Art 18 B-VG gebotenen Klarheit feststellen, welcher Personenkreis tatsächlich mit der **Formulierung „die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben“** gemeint ist.

Eine Differenzierung, die an einen nicht eindeutigen Tatbestand anknüpft **widerspricht jedoch dem Legalitätsprinzip** gem Art 18 B-VG, dem Kern der rechtsstaatlichen Komponente der verfassungsrechtlichen Grundordnung.

b. Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Sachlichkeitsgebot (Gleichheitssatz)

Der Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) gebietet, sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zu unterlassen bzw Differenzierungen nur vorzunehmen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Vereinfacht gesagt, der Gesetzgeber hat Gleiches gleich zu behandeln, und Ungleiches ungleich.

Worin die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von ÖsterreicherInnen und ihren Familienangehörigen liegt ist jedoch nicht ersichtlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die **Schlechterstellung von „reinen Inlandssachverhalten“ gegenüber „grenzüberschreitenden Sachverhalten“** vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) mangels einer sachlichen Rechtfertigung bereits mehrfach als **unzulässige Inländerdiskriminierung** bezeichnet wurde.

Abschließend hält das Gutachten fest, dass auch die Einhaltung der Achtung der Einheit des Familienlebens (Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK) und des Gebots, die in der Menschenrechtskonvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten (Art 14 EMRK), nur dann gewährleistet ist, wenn man von der Verfassungswidrigkeit der untersuchten Regelungen ausgeht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dieses Rechtsgutachten, welches die erste fundierte rechtsdogmatische Untersuchung zum neuen Fremdenrechtspaket ist, festhält, dass eine Schlechterstellung von Angehörigen von ÖsterreicherInnen im Vergleich zu Angehörigen von EWR-Bürgern aus mehreren Gründen gegen die Bundesverfassung verstößt.